

VERTRAG

über den Anschluss an das Nahwärmenetz und die Versorgung mit Nahwärme

zwischen

.....
.....

72587 Römerstein

- nachstehend "Wärmekunde" genannt -

und der

„NER“ Neue Energie Römerstein eG

Albstraße 6

72587 Römerstein

- nachstehend "Wärmeversorger" genannt
wird folgender Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen:

Vorbemerkung

150 Meter nördlich vom Dorfrand von Böhringen entfernt wird von der Loserhof GbR auf dem Flst.-Nr. 2019 eine Biogasanlage mit Biogas-Blockheizkraftwerken betrieben, deren Wärmeleistung bisher nur in geringem Umfang genutzt wird. Ergänzt um einen Hackschnitzelkessel für die Mittellast, sowie um einen Ölkessel zur Abdeckung von Lastspitzen, sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Falle einer Störung der Bioenergieanlagen reicht die Wärme von der Biogasanlage aus, um eine große Gebäudezahl in Böhringen kostengünstig und sicher mit Wärme aus den lokalen Bioenergiequellen zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Hausbesitzer von Böhringen, die in der Reichweite der Bioenergiequellen liegen, in der „NER“ Neue Energie Römerstein eG zusammen geschlossen.

Der Zusammenschluss versteht sich als eine Selbstorganisation der Hauseigentümer zur kostengünstigen Wärmeeigenversorgung.

Die Genossenschaft plant, baut und betreibt ein Nahwärmenetz mit Nahwärmezentrale in der Nähe der Biogasanlage und mit Hausübergabestation bei jedem Anschlussnehmer, um von der kostengünstigen lokalen Bioenergie einen Nutzen zu ziehen.

Die Ausdehnung des Nahwärmenetzes orientiert sich an der Reichweite der kostengünstigen Bioenergiequellen und an der Anschlussdichte an die Nahwärmetrassen. Die Nahwärmetrassen wurden dort geplant und werden dort gebaut, wo eine hohe Anschlussdichte erreicht wird, so dass sich die Baukosten für das Wärmenetz rechnen und die Netzverluste in Relation zum Wärmeverkauf aus dem Wärmenetz in vernünftigen Grenzen bleiben.

Vor diesem Hintergrund schließt die Genossenschaft als Wärmeversorger mit ihrem Genossenschaftsmitglied als Wärmekunde den nachstehenden Vertrag.

§ 1

Zweck, Art und Umfang der Versorgung

1. Der Wärmeversorger installiert den Hausanschluss und versorgt daraus das folgende dem Wärmekunden gehörende Gebäude ganzjährig mit Nahwärme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung:

Gebäudeart:

Gebäudestandort:

Flurstück Nr.:

im Weiteren das „Anschlussobjekt“ genannt.

2. Der Wärmekunde benötigt für die Wärmeeinlieferung seines Anschlussobjektes

Nahwärme in der Größenordnung von ca. MWh/Jahr

sowie eine Nahwärmeanschlussleistung von kW

Auf diese vom Wärmekunden gelieferten Angaben bezieht sich die Verpflichtung des Wärmeversorgers zur Wärmelieferung und Leistungsbereitstellung.¹

Weil derzeit nicht sämtliche Räume im Gebäude beheizt werden und weil ergänzend zur Nahwärmeabnahme noch eine solarthermische Anlage sowieEinzelraumholzöfen betrieben werden, dürfte der anfängliche Nahwärmebedarf bei lediglichMWh/Jahr liegen.²

¹ Dem Wärmekunden wird empfohlen, die für sein Haus benötigte Heizlast mit einem Gebäudeenergieberater abzustimmen. Der Gebäudeenergieberater kann auch über Wärmeeinsparpotenziale im Haus informieren.

² Nicht Zutreffendes bitte streichen. Falls insgesamt nicht zutreffend den ganzen Satz streichen.

3. Der Beginn der Wärmelieferung erfolgt mit der Fertigstellung des Hausanschlusses. Es wird angestrebt, dass der Hausanschluss bei planmäßigem Bauverlauf des Nahwärmenetzes bis zum 31. Oktober 2014/31.10.2015 hergestellt ist.
4. Der Wärmekunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung im Anschlussobjekt bis zu der in Absatz 2 genannten Hausanschlussleistung vollständig aus dem Nahwärmenetz des Wärmeversorgers zu decken. Solarthermische Anlagen und Einzelraumholzöfen darf er zusätzlich betreiben.³
5. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt (Übergabepunkt) und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Es bleibt Eigentum des Wärmeversorgers und darf vom Wärmekunden nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden.
6. Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt maximal 90°C. Abhängig von der Außentemperatur kann sie bis auf 65°C abgesenkt werden, sofern hierdurch die Wärmeversorgung des Wärmekunden gewährleistet bleibt.
7. Die Nahwärmeliefermenge wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation gemessen und durch Regelorgane begrenzt.
8. Für die Abnahme der Nahwärme auf der Sekundärseite der Hausübergabestation und für die weitere Verteilung der Wärme im Anschlussobjekt ist der Wärmekunde verantwortlich. Durch ausreichende Dimensionierung der Heizkreise im Anschlussobjekt (Umwälzpumpe, Rohrleitungen, Heizkörper, Warmwasserspeicher usw. zusammen „die Kundenanlage“ genannt) schafft der Wärmekunde die Voraussetzungen für die Deckung seines Wärmebedarfs aus dem Nahwärmeanschluss.
9. Die Kundenanlage soll vom Wärmekunden so betrieben werden, dass das Heizwasser auf die Sekundärseite des Nahwärmetauschers mit einer Rücklauftemperatur von maximal 50°C zurück fließt. Um dies zu gewährleisten wird dem Wärmekunden ein hydraulischer Abgleich empfohlen.⁴
10. Der Wärmekunde muss dafür sorgen, dass die Sekundärseite des Wärmetauschers nicht durch Schmutz oder Kalk zugesetzt wird. Zur Vermeidung der Verschlammung ist ein Schmutzfänger zu installieren. Zur Vermeidung der Verkalkung darf auch der Sekundärkreislauf nur mit

³ Dies ist eine Verbraucherschutzbestimmung gemäß § 3 der AVBFernwärmeV.

⁴ Die neuen Heizsysteme sind durchgängig auf niedrigere Vor- und Rücklauftemperaturen eingestellt. Bei älteren Heizanlagen empfiehlt sich der hydraulische Abgleich. Er ist für den Hausbesitzer nicht nur für den energieeffizienten Betrieb der Nahwärmeversorgung sinnvoll, sondern auch um Pumpenstrom zu sparen.

aufbereitetem Wasser betreiben werden. Jedwede Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Wärmekunde.

11. Der Wärmeversorger verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Wärmekunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt § 33 AVBFernwärmeV vor oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.

§ 2 Hausanschluss

1. Der Wärmeversorger stellt dem Wärmekunden den Hausanschluss her. Der Hausanschluss besteht aus der Hausübergabestation und deren Verbindung mit dem Nahwärmeverteilnetz (Hausanschlussleitung).
2. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des Wärmeversorgers. Die Hausübergabestation wird nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB und fällt deshalb nicht in das Eigentum des Wärmekunden oder des Grundstückseigentümers.
3. Die Hausanschlussleitung wird vom Wärmeversorger in möglichst direktem Verlauf von der Nahwärmehauptleitung zur Hausübergabestation geführt. Der zwischen Nahwärmeversorger und Wärmekunde vereinbarte Verlauf der Hausanschlussleitung wird zwischen Wärmeversorger und Wärmekunde in einem Lageplan schriftlich festgehalten. Der Wärmekunde lässt die Verlegung der Nahwärmeleitungen auf seinen Grundstücken unentgeltlich zu.

Der Wärmeversorger übernimmt die Kosten, die durch das Verlegen der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Wärmekunden entstehen. Nach Verlegung der Leitung lässt der Wärmeversorger die aufgegrabenen Flächen wieder verfüllen und entsprechend dem Originalzustand verfestigen. Die restlichen Oberflächenarbeiten (z.B. die Wiederherstellung von Gartenwegen, Aufbauten, Bepflanzungen und ähnlichem) besorgt der Wärmekunde auf seine Kosten.

Mehrkosten für Sonderanschlussarten und erschwerten Anschlüsse wie z.B. Verlegung der Leitungen mittels Durchpressung, bei Altlasten und der Überwindung von Altlasten und Fundamentresten etc. oder über das übliche Maß hinausgehende Anschlusslängen (15 m außerhalb und 5 m innerhalb des Gebäudes) sind mit dem Wärmekunden gesondert nach Aufwand durch Aufmaß abzurechnen.

4. Der Wärmekunde stellt dem Wärmeversorger im Anschlussobjekt den für die Installation und den Betrieb der Hausübergabestation benötigten und geeigneten Platz sowie einen Stromanschluss und Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) unentgeltlich

zur Verfügung.

Der Wärmekunde verpflichtet sich, seine Wärmeversorgung innerhalb von 3 Monaten, nachdem ihm die Hausübergabestation zur Durchführung des Anschlusses bereitgestellt wurde, an diese anzuschließen und seinen Wärmebedarf ab diesem Zeitpunkt aus dem Nahwärmenetz zu decken.

5. Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind dem Wärmeversorger unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Herstellung des Hausanschlusses ist ausschließlich Sache des Wärmeversorgers und seiner Beauftragten.
Eingriffe in und Änderungen an den Anlagen des Hausanschlusses dürfen nur vom Wärmeversorger vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei drohender Gefahr für Personen oder Sachen; zur Abwehr einer akuten Gefahr kann auch der Wärmekunde selbst tätig werden. Er muss aber auch in diesem Fall den Wärmeversorger unverzüglich informieren, damit nicht durch unsachgemäßen Umgang mit den technischen Anlagen des Wärmeversorgers ein noch größerer oder ein weiterer Schaden entsteht.
7. Der Wärmekunde bezahlt einen Hausanschlussbeitrag für die Kosten der Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme der Hausübergabestation und für die Verlegung der Hausanschlussleitung. Dies sindEuro zzgl. 19% MwSt. =Euro. Der Betrag ist innerhalb 2 Wochen nach primärseitiger Fertigstellung und Abnahme des Hausanschlusses durch den Wärmeversorger zur Zahlung fällig.

Bei der Kalkulation des Hausanschlussbeitrags wurde zugunsten des Wärmekunden berücksichtigt, dass die Hausübergabestation mit 1800 Euro Tilgungszuschuss aus dem Marktanreizprogramm gefördert wird. *(Falls die KfW-Finanzierung nicht zum tragen kommt, ist dieser Satz zu streichen)*

8. Sofern in der Heizzentrale des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmekunde um eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bitten (z.B. bei einer Hausvergrößerung oder Betriebsausweitung). Die Kosten für eine Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Wärmekunden zu tragen.

§ 3 Verbrauchserfassung

1. Der Wärmeversorger stellt den Wärmeverbrauch des Wärmekunden durch Ablesung des in die Hausübergabestation eingebauten Wärmemengenzählers fest. Die verbrauchte Wärme wird in MWh mit 2 Nachkommastellen gemessen und berechnet. Die Wärmemengenzähler sind auf Kosten des Wärmeversorgers

geeicht; sie sind sein Eigentum und werden von ihm beschafft, eingebaut, unterhalten und in regelmäßigen Abständen erneuert (nach gesetzlicher Vorschrift derzeit alle 5 Jahre). Der Aufwand hierfür ist mit dem vereinbarten Wärmepreis abgegolten.

2. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch den Wärmeversorger. Einvernehmlich kann ein kürzerer Ableserhythmus vereinbart werden. Die Ablesung kann nach Wahl des Wärmeversorgers durch Ablesung vor Ort, elektronische Fernabfrage oder Selbstablesung durch den Wärmekunden erfolgen. Der Wärmeversorger kann den vom Wärmekunden übermittelten Zählerstand ohne vorherige Ankündigung vor Ort überprüfen.

§ 4 Preise und Preisanpassung

1. Der vom Wärmekunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:
 - a. Einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge; er dient der Deckung der Kosten des Wärmeeinkaufs beim Wärmeerzeuger und der Deckung der Stromkosten (Pumpenstrom). Der Überschuss dient der Deckung von Kapitalkosten und Betriebskosten, soweit diese durch den Grundpreis nicht vollständig gedeckt sind.
 - b. Einem Grundpreis; er dient der Deckung der aus der Investition resultierenden Kapitalkosten, soweit die Investition nicht durch öffentliche Zuschüsse und Hausanschlussbeiträge der Wärmekunden finanziert wurde.
2. Der Arbeitspreis beträgt **7,62** Cent pro abgenommene Kilowattstunde Wärme incl. derzeit 19% Mehrwertsteuer
3. Der Grundpreis beträgtEuro/Jahr⁵ incl. derzeit 19% Mehrwertsteuer.
4. Dem Vertrag ist eine aktuelle Preisliste Stand 07/2013 als Anlage beigelegt
5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises setzt ein, sobald die Wärmeversorgung des Wärmekunden an die Hausübergabestation angeschlossen wurde, spätestens jedoch **3 Monate** nach Bereitstellung der Hausübergabestation zur Durchführung dieses Anschlusses und Beginn der Nahwärmeabnahme (siehe § 2 Abs. 5 des Vertrages).
6. Preisanpassung:
Der Wärmekunde ist Mitglied der Genossenschaft. Die Genossenschaft strebt als „Selbstorganisation der Hauseigentümer zur Wärmeeigenversorgung“ keine Gewinnausschüttungen auf die Geschäftsbeteiligungen an. Sie dient den

⁵ Die Höhe ist abhängig von der Höhe des Anschlusswertes (siehe die Preisliste des Wärmeversorgers)

wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder vielmehr dadurch, dass sie diese zu einem möglichst guten Wärmepreis mit Wärme versorgt. Der Vorstand der Genossenschaft ist jedoch dazu verpflichtet, die Wärmepreise dann

anzupassen, wenn dies nach den Grundsätzen einer gewissenhaften kaufmännischen Geschäftsführung zur Deckung der laufenden und geplanten Vollkosten der Nahwärmeversorgung erforderlich ist. Der Beschluss des Vorstandes zur Anhebung der Wärmepreise bedarf der Überprüfung und Bestätigung durch den Aufsichtsrat der Genossenschaft.

Gewinne werden von der Genossenschaft nur angestrebt, soweit dies für die Abtragung von vorgetragenen Verlusten und für eine kaufmännisch angemessene Rücklagenbildung erforderlich ist. Zeichnen sich darüber hinaus gehende Gewinne ab, dann können diese für eine nachträgliche Wärmepreissenkung (Warenrückvergütung), für eine vorzeitige Darlehenstilgung oder auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Zahlung einer Dividende verwendet werden.

§ 5

Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bis zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Jahresendabrechnung für das Vorjahr.
3. Der Wärmekunde leistet 12 gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten beim Arbeits- und Grundpreis. Für ein Startjahr mit weniger als 12 vollen Monaten sind es entsprechend weniger Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat fällig.

Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Wärmeverbrauchs Menge und der zum Tragen kommenden Preise gemäß § 5 jährlich im Zusammenhang mit der Jahresendabrechnung neu festgelegt. Für die erste Zeit der Wärmelieferung, für die es noch keine Vorjahresverbrauchswerte gibt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf den Arbeitspreis auf der Grundlage des Wärmebedarfswertes festgelegt, der in § 1 Absatz 2 genannt wird.

4. Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Unterzahlung durch den Wärmekunden, so hat dieser den Restbetrag binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ergibt sich eine Überzahlung des Wärmekunden, verrechnet der Wärmeversorger den überzahlten Betrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung. Falls der Überzahlungsbetrag die Höhe dieser Abschlagszahlung übersteigt, wird der überzahlte Betrag dem Wärmekunden durch Überweisung auf das nachfolgend genannte Bankkonto erstattet.

5. Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen aus der Jahresendabrechnung erteilt der Wärmekunde dem Wärmeversorger die

Ermächtigung zum Einzug von folgendem Bankkonto:

Kontoinhaber:

Konto Nummer:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

§ 6 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum Datum des Schreibens rechtswirksam, mit dem der Wärmeversorger dem Wärmekunden mitteilt, dass
- die Genossenschaft in das beim Amtsgericht geführte Genossenschaftsregister eingetragen wurde,
 - eine ausreichende Anzahl an Wärmelieferungsverträgen abgeschlossen wurde, um die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich bauen und betreiben zu können,
 - der Wärmeversorger die Baugenehmigung für die Errichtung der Nahwärmeheizzentrale erhalten hat oder erklärt, dass eine solche nicht erforderlich ist,
 - die Gemeinde den Bau und die Betreibung der Nahwärmeleitungen gestattet hat, soweit diese auf öffentlichem Grund und Verkehrswegen verlaufen,
 - private Grundstückseigentümer der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch zugestimmt haben, soweit Wärmehauptleitungen über privaten Grund verlaufen,
 - sämtliche öffentliche Zuschüsse, mit denen der Nahwärmepreis kalkuliert wurde, geklärt sind, soweit diese Klärung im Vorfeld der Projektumsetzung möglich ist, und
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionen in das Nahwärmeprojekt geordnet ist.

Erght die Mitteilung über die Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen nicht binnen 6 Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages, dann gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Dies berechtigt keine der Vertragsparteien zu irgendwelchen Forderungen gegen die andere.

2. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30.09.2024. Die Laufzeit des

Vertrages verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

3. Wenn der Wärmekunde das mit Nahwärme zu versorgende Anschlussobjekt veräußert, dann ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen.
4. Bei Beendigung des Vertrages verschließt der Wärmeversorger die Hausanschlussleitung, demontiert die Hausübergabestation und nimmt diese zurück. Eine Verpflichtung zur Entfernung von im Anschlussobjekt und in den Grundstücken auf dem Weg in das Anschlussobjekt verlegten Nahwärmeleitungen besteht nicht.

§ 7 Zutrittsrecht

1. Der Wärmekunde hat den Beauftragten des Wärmeversorgers jederzeit Zutritt zu dem von ihm genutzten Grundstücken und Räumen des Wärmekunden zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung des Wärmemengenzählers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Schäden, welche durch die Verweigerung des Zutrittsrechtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Wärmekunden.
Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Wärmeversorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, soweit der Wärmekunde dazu rechtlich in der Lage ist.

§ 8 Datenschutz

Auf die Person des Wärmekunden bezogenen Daten sind, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, beim Wärmeversorger elektronisch gespeichert und gesichert. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, werden sie an andere Stellen weitergegeben. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Der Wärmeversorger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, die nach dem beabsichtigten

Ziel der Vertragsschließenden im Vertrag hätte geregelt werden sollen, dann bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche neue zu ersetzen, die den

unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Bis zu einer solchen Vereinbarung werden die unwirksamen Bestimmungen umgedacht.

Die Lücke ist durch eine Vereinbarung der Parteien zu schließen, die den bei Vertragsabschluss beabsichtigten Zielen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien in ausgewogener Weise bestmöglich gerecht wird. Bis zu einer solchen Vereinbarung wird die Lücke durch Vertragsauslegung ausgefüllt.

2. Neben den Bestimmungen dieses Vertrages gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - Bundesgesetzblatt I, Seite 742 - in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung.

Bei unterschiedlichen Regelungen im vorliegenden Vertrag und in den AVBFernwärmeV gelten die Regelungen im Wärmeversorgungsvertrag vorrangig. Hinweis: Diese Verordnung findet sich im Internet unter

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfernw_rmev/gesamt.pdf

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
4. Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten ist das Amtsgericht Bad Urach.

Römerstein, den

Römerstein, den.....

Unterschrift des/der Wärmekunden:

Unterschrift des Wärmeversorgers:

Anlage: Aktuelle Preisliste Stand 07/2013